

Satzung des
Aachener Volleyball-Enthusiasten 1979 e.V.



§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1979 gegründete Verein führt den Namen

Aachener Volleyball-Enthusiasten 1979 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Aachen und ist im Vereinsregister unter Nr. 1938 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Volleyballverbandes e.V.

2. Der Verein ist ein Idealverein und bezweckt die Pflege des Volleyballspiels und dessen Förderung. Er fördert gleichzeitig die allgemeinen Leibesübungen sowie die sportliche und körperliche Ausbildung der Jugend. Parteipolitische oder konfessionelle Ziele sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und -pflichten gegeben ist und die sich mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins identifiziert.

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder

Sie beteiligen sich aktiv an der im Verein betriebenen Sportart.

2. inaktive Mitglieder

Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport. Sie fördern aber die Ziele des Vereins, insbesondere der sportlichen Jugendpflege, und zahlen deshalb Förderbeiträge.

3. Ehrenmitglieder

Sie erhalten ihren Status durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich für den Verein über längere Zeit besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen aber alle Mitgliedsrechte. Ein Mitglied des Vereins kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung verleiht die

Rechte eines Ehrenmitglieds. Zusätzlich ist der Ehrenvorsitzende zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, des Standes und der Anschrift an den Vorstand zu richten.

Für Jugendliche ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Gibt der Gesamtvorstand dem Antrag statt, so erhält das Mitglied außer dem Bescheid eine Satzung und die Beitragsordnung.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, sofern der Beitrag nicht auf die zweite schriftliche Mahnung umgehend bezahlt wird oder auf einen begründeten schriftlichen Antrag auf Stundung, in besonderen Fällen Erlass, durch den Gesamtvorstand beschlossen worden ist.
 - b) bei einem Verhalten, das den Zielen des Vereins grob zuwider läuft oder die Satzung in erheblicher Form verletzt.

Dem Ausschluss muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden in ordentlicher Sitzung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Gesamtvorstand

§7

Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Pressewart

und den jeweiligen Mannschaftsvertretern.

Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern mit den oben genannten Funktionen darf höchstens ein Mitglied aus jeder Mannschaft in den Gesamtvorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine den Verein gemäß § 26 II BGB.
3. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und bezahlt nach Genehmigung durch den Vorstand die anfallenden Rechnungen und Kosten.
4. Der Pressewart ist für die vereinsinterne und -externe Information verantwortlich.
5. Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem Aufgabenverteilungsplan durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass alle Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Verein gegenüber die gleiche Verantwortung tragen.
6. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstand. Dazu ist eine Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich. Die Einladung ist schriftlich, in Textform oder, sofern das Mitglied des Gesamtvorstandes eine elektronische Mailadresse angegeben hat, auch per E-Mail zulässig.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den ersten, im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, beim ersten oder im Falle der Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des zu behandelnden Antrages zu verlangen.

8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit.
Ein Antrag ist nur bei Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit aber abgelehnt.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenden und mindestens die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Die Tagesordnung ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
10. Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
11. Vorstand und Gesamtvorstand stellen sich jedes Jahr zur Wahl.
12. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; die Vertreter der Jugendmannschaften dürfen jünger sein.
13. Treten der 1. oder 2. Vorsitzende zurück, wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Treten Mitglieder des übrigen Gesamtvorstandes zurück, so bestellt dieser auf Vorschlag der betroffenen Mannschaft einen neuen Vertreter in den Gesamtvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl, es sei denn, dass fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder schriftliche geheime Wahl beantragen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, außer im Fall des §8 Ziffer 9c) Satz 2, durch den Vorstand. Dazu ist eine Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich. Die Einladung ist schriftlich, in Textform oder, sofern das Mitglied eine elektronische Mailadresse angegeben hat, auch per E-Mail zulässig.
6. Den Vorsitz führt der erste, und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Falle weiterer Abwesenheit gilt die Reihenfolge des §7.1 der Satzung. Danach wählt die Versammlung einen Leiter.
7. Alljährlich findet bis zum 31. Mai mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
Diese beschließt über folgende Punkte:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,

- d) den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr und die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) sonstige Punkte der Tagesordnung und Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden dann behandelt, wenn sie mindestens vier Tage vorher beim Vorstand eingehen oder sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung dieser Anträge aussprechen.

8. Für Beschlüsse über

- a) den Beitritt zu Verbänden oder entsprechende Austritte,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Grundstücksangelegenheiten, Aufnahme und Hergabe von Krediten,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung von Vereinsvermögen

ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Für diese Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Beantragte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Versammlung wörtlich bekannt zugeben. Anträge auf Auflösung sind allen Mitgliedern vier Wochen vor der einberufenen Sitzung bekannt zugeben.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und deswegen einberuft,
- b) wenn zwischen zwei Jahreshauptversammlungen mehr als zwei funktionstragende Vorstandsmitglieder zurücktreten,
- c) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Anträge beim Vorstand schriftlich beantragen. Gegenstand der Anträge kann auch die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sein. Für die Abwahl sind 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (insgesamt 2) werden jährlich gewählt. Das Amt des Kassenprüfers kann höchstens zwei Jahre in Folge durch dieselbe Person besetzt werden.

Die Kassenprüfer haben alle Rechte, die erforderlich sind, um eine ordentliche Führung der Kassengeschäfte zu gewährleisten. Dazu gehören nach Vorankündigung auch Zwischenprüfungen. Sie erstatten zu jeder Jahreshauptversammlung über Kassenstand und Kassenführung Bericht. Bei besonderen Anlässen sind sie berechtigt, vom Vorstand zur Prüfung der Kasse die Beiziehung eines externen Sachverständigen zu verlangen.

§10

Vereinsmittel

Die Vereinsmittel sind nur zur Förderung der Ziele der Satzung zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden (§7.8), welche vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder übersteigt (keine Mitgliedsbeiträge) an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Aachen, den 14. November 1979

geändert

Aachen, 05. April 2000

geändert

Aachen, 30. Juni 2003